



Ermittlung des Liquiditätsengpasses NRW-Soforthilfe 2020

**Soforthilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen („NRW-Soforthilfe 2020“)
gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. dem Bundesprogramm
„Soforthilfen für Kleinunternehmer und Soloselbständige“**

Berechnungshilfe

Diese Berechnungshilfe unterstützt Sie bei der **Zusammenstellung Ihrer Angaben zur Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses** für die Berechnung der tatsächlich notwendigen Soforthilfe nach Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums (Ziffern II.3, II.4 und II.8 des Bewilligungsbescheids).

Wie das geht, zeigt Ihnen unser [Erklär-Video](#).

- **Tragen Sie den gewählten Förderzeitraum sowie Ihre darauf bezogenen Einnahmen und Ausgaben bitte in die Tabelle (Ziffer 4) ein.**
- Der tatsächliche Liquiditätsengpass im Förderzeitraum ist der Bewilligungsbehörde digital zu melden. **Öffnen Sie dazu das Rückmelde-Formular über den in der Mail enthaltenen Link und übertragen Sie die Werte aus den **gelb** unterlegten Feldern in das Rückmelde-Formular.**
- Das Formular berechnet daraus automatisch Ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass im Förderzeitraum und ermittelt ggf. den Rückzahlungsbetrag. Nach dem Absenden des Formulars erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit einer Zusammenfassung dieser Angaben.
- Eventuell zu viel erhaltene Soforthilfe ist an die Bezirksregierung zurückzuzahlen, die Ihnen die Pauschale aufgezahlt hat.

Detaillierte Informationen dazu sind auch unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-ruueckmeldeverfahren> abrufbar.

Diese Berechnungshilfe, die mit der Eingangsbestätigung Ihrer Rückmeldung übermittelte Zusammenfassung sowie alle relevanten Unterlagen, welche die Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses dokumentieren, sind zehn Jahre lang aufzubewahren, um auf Nachfrage die Verwendung nachvollziehen zu können. Diese Unterlagen sind nur nach Aufforderung einzureichen.

1. Förderzeitraum

Die Daten sind für einen Zeitraum von drei Monaten zu erfassen. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Tag der Antragstellung und entspricht grundsätzlich dem Bewilligungszeitraum. **Wahlweise** kann der Beginn des dreimonatigen Förderzeitraums auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung **vorgezogen** oder auf den ersten Tag des Folgemonats **verschoben** werden. Wurde Überbrückungshilfe beantragt, so gilt als Beginn des Förderzeitraums der erste Tag des Monats der Antragstellung.

Beispiel für die Ermittlung des Förderzeitraums: Antragstellung am 29. März 2020

- 1) Option ab Antragstellung: 29. März – 28. Juni 2020
- 2) Option ab Monatsanfang: 1. März – 31. Mai 2020
- 3) Option ab Folgemonat: 1. April – 30. Juni 2020

Der Förderzeitraum ist im Rückmelde-Formular einzutragen.

2. Fiktiver Unternehmerlohn (Lebenshaltungskosten)

Für einen fiktiven Unternehmerlohn (Lebenshaltungskosten) für Solo-Selbstständige, Freiberufler oder im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist bei der Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses einmalig aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen ein Pauschalbetrag in Höhe 2.000 Euro ansetzbar, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Antrag zur NRW-Soforthilfe 2020 wurde **im März oder April gestellt** (es gilt das im Bewilligungsbescheid angegebene Antragsdatum). Sollten Sie von der Bewilligungsbehörde um erneute Antragstellung gebeten worden sein, kann auf das Datum des Erstantrags abgestellt werden.
- Es wurde **keine Grundsicherung** nach dem Sozialgesetzbuch II gemäß dem Sozialschutz-Paket für März und/oder April 2020 bewilligt (Grundsicherung im Mai ist möglich).
- Es wurde **kein Zuschuss aus dem Sonderförderprogramm** für Künstlerinnen und Künstler des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW bezogen.

Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, darf kein fiktiver Unternehmerlohn bei der Erfassung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden.

Im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind

- einzelne natürliche Personen, die Eigentümer von Unternehmen sind (insgesamt darf die natürliche Person nur einen fiktiven Unternehmerlohn ansetzen, unabhängig von der Anzahl ihrer unternehmerischen Betätigungen).
- eine oder mehrere natürliche Personen, die als unmittelbare Gesellschafter die Mehrheit der Anteile und / oder Stimmrechte an einer Personengesellschaft halten (> 50 %) und zur Geschäftsführung befugt sind. Unabhängig von der Anzahl der zur Geschäftsführung befugten natürlichen Personen wird für das Unternehmen nur ein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt. Zudem gilt auch hier die Einschränkung aus dem Klammerzusatz unter dem ersten Punkt.

Eine Aufzählung der zulässigen Rechtsformen bei Personengesellschaften finden Sie in den FAQ.

Bei Personengesellschaften kann der fiktive Unternehmerlohn nur einmal angesetzt werden, ungeachtet der Anzahl der Gesellschafter.

Bei Kapitalgesellschaften kann kein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden.

3. Ermittlung des Liquiditätsengpasses

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn im dreimonatigen Förderzeitraum die tatsächlich fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausgereicht haben, um die tatsächlich laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben zu bezahlen. Private und betriebliche Finanzreserven müssen nicht berücksichtigt werden.

Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung eines akuten Liquiditätsengpasses in Folge der Corona-Krise. Sie ist nicht als Entschädigung für entgangene Aufträge oder Umsätze gedacht. Die Vorgaben des Bundes sehen eine **selbstständige Ermittlung des Liquiditätsengpasses** vor. Setzen Sie Ihre Einnahmen und die Sach- und Finanzausgaben in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen an und dokumentieren Sie die Ermittlung auf nachvollziehbare Weise für Ihre internen Unterlagen. Beachten Sie auch die weiteren Hinweise zur Soforthilfe unter: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> und <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>

4. Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum

Bitte geben Sie Ihre Werte ohne Vorzeichen ein.

Zeile Berechnungshilfe Liquiditätsengpass				
1	Beginn und Ende des Förderzeitraums (Zur Ermittlung des Förderzeitraums siehe Ziffer 1)		bis	
2	Fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb ohne Soforthilfe (Angaben ohne Umsatzsteuer, d.h. netto, Ausnahme: nicht Vorsteuer-Abzugsberechtigte = brutto)	1. Monat	2. Monat	3. Monat
		EURO	EURO	EURO
3	Einnahmen			
4	Personalausgaben, die nicht vom Kurzarbeitergeld oder anderen Ersatzleistungen abgedeckt sind und die für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, erforderlich waren.			
5	Fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzausgaben (Angaben ohne Umsatzsteuer, d.h. netto, Ausnahme: nicht Vorsteuer-Abzugsberechtigte = brutto)	1. Monat	2. Monat	3. Monat
		EURO	EURO	EURO
6	Fixe Raumkosten (Miete, Pacht, inkl. Nebenkosten)			
7	Verbrauchsabhängige Raumkosten (Strom, Heizung, Wasser)			
8	Material, Hilfs- und Betriebsstoffe, Wareneinkauf (normaler Materialverbrauch, keine Lageraufstockung)			
9	Wartung, Reparatur, Instandhaltung			
10	Ersatzinvestitionen (nur sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem jeweiligen Einkaufspreis bis zu 800 € netto)			
11	Fahrzeugkosten (inkl. Kfz-Steuer und Versicherung, ohne Abschreibungen oder Fahrzeug-Kauf)			
12	Büro (z. B. Porto, Telefon, Internet, Büromaterial)			
13	Werbung, Dienstleistungen (Sponsoring nur bei Verträgen, die vor dem 12. März abgeschlossen wurden)			
14	Beiträge und Prämien für betriebliche Versicherungen			
15	Beiträge für Berufsgenossenschaft, Berufsverbände, Kammern			
16	Rechts- und Betriebsberatung, Steuerberater			
17	Betriebliche Zinsen (für Darlehen, Kredite, Kontokorrent), Bankgebühren			
18	Tilgungen			
19	Leasingraten			
20	Storno-Kosten, zurückerstattete Provisionen, betriebsübliche Vorauszahlungen (keine Steuervorauszahlungen)			
21	Investitionen und Betriebsmittel, die durch Corona-bezogene Auflagen veranlasst wurden			
22	Sonstige betriebliche Ausgaben (keine Neuinvestitionen) (ggf. Einzelpositionen in gesonderter Liste dokumentieren)			
23	Ausgaben (Summe Zeile 6 bis 22)			
24	Fiktiver Unternehmerlohn (Pauschale i. H. v. 2.000,- €, nur ansetzbar, wenn die Voraussetzungen aus Ziffer 2 auf Seite 3 erfüllt sind)			

Allgemeine Hinweise:

- Die Tabelle ist nicht abschließend. Maßgeblich sind die tatsächlich angefallenen fortlaufenden erwerbsmäßigen – betrieblichen – Sach- und Finanzausgaben und die tatsächlichen fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb im maßgeblichen Förderzeitraum von drei Monaten.
- Weicht der von Ihnen gewählte Förderzeitraum von den Kalendermonaten ab, können Sie monatliche Einnahmen oder Ausgaben anteilig im jeweiligen Monat ansetzen. Die erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben sollten sich in einem angemessenen und betrieblich üblichen Rahmen bewegen.
- Die Berechnungshilfe kann in dieser Form sowohl für nicht-bilanzierende Solo-Selbstständige und Unternehmen als auch für bilanzierende Unternehmen verwendet werden. Daher können Unternehmen zwischen einer liquiditätsbezogenen und einer leistungsbezogenen Abrechnung wählen. Die in der Tabelle und den Hinweisen genannten Begrifflichkeiten, insbesondere Einnahmen und Ausgaben, sind sinngemäß in die gewählte Abrechnungsmethodik zu übertragen.
- Liquiditätsbezogene Abrechnung bedeutet: Der tatsächliche Zahlungsfluss muss im Förderzeitraum vorliegen. Jeder durch den Betrieb veranlasste Liquiditätszufluss (Geldeingang) im Förderzeitraum ist zu berücksichtigen. Hierzu zählen u.a. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, Einnahmen aus Vermittlungsgeschäften (Provisionen), Einnahmen aus der Verzinsung betrieblicher Bankguthaben, Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen, die dem Betrieb angehören, etc. Diese Abrechnungsmethodik eignet sich beispielsweise für Solo-Selbstständige und Unternehmen, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellen.
- Leistungsbezogene Abrechnung bedeutet: Bei allen Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und allen Ausgaben wird auf den Zeitpunkt der Leistungserstellung bzw. -inanspruchnahme abgestellt, der innerhalb des Förderzeitraumes liegen muss. Fällt nur ein Teil der Leistungserstellung oder -inanspruchnahme in den Förderzeitraum, sind die erwirtschafteten Einnahmen sowie angefallene Ausgaben anteilig zu berücksichtigen. Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in ihrer Höhe und im Zahlungszeitpunkt festgelegt sind. Diese Abrechnungsmethodik eignet sich beispielsweise für bilanzierende Unternehmen.
- Künstliche, willkürliche Verschiebungen von Auszahlungen in den Förderzeitraum hinein sowie von Einzahlungen aus dem Förderzeitraum hinaus, sind nicht zulässig.
- Größere Einnahmen, die zum Teil eine Leistungserbringung außerhalb des Förderzeitraums betreffen, dürfen zeitanteilig für diejenigen Monate der Leistungserbringung angesetzt werden, die im Förderzeitraum liegen. Private und betriebliche Finanzreserven müssen nicht berücksichtigt werden.
- Alle Beträge sind ohne Umsatzsteuer zu erfassen (Ausnahme: nicht Vorsteuerabzugsberechtigte geben Brutto-Beträge an).
- Klarstellung bei zusammengezogenen Anträgen von verbundenen Unternehmen:
Bei zusammengelegten Anträgen mit Erhöhung des Zuschusses auf die Gesamtzahl aller Mitarbeiter (z. B. bei beherrschten oder Partnerunternehmen, mehrfacher Antragstellung von natürlichen Personen) ist der Zuschuss im Verhältnis der Mitarbeiter an die jeweiligen Unternehmen weiterzuleiten bzw. diesen handels- und steuerrechtlich zuzurechnen. Für die Berechnung des Liquiditätsgrenzes können zur Vereinfachung die anerkennungsfähigen Ausgaben aller betroffenen Unternehmen summiert werden.

Hinweise zu Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb:

- **Nicht** zu berücksichtigen sind pandemiebedingte Sondereinnahmen, z. B. Spenden oder Einnahmen aus Notverkäufen von Anlagegütern. Bei gemeinnützigen Unternehmen umfassen die Einnahmen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der

öffentlichen Hand. Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) und sind nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.

- Von den monatlichen Einnahmen abziehbar sind Personalkosten (Fertigungslöhne und Hilfslohne, Gehälter, gesetzliche und freiwillige betriebliche soziale Ausgaben sowie alle übrigen Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen), sofern
 - diese nicht durch das Kurzarbeitergeld oder andere Ersatzleistungen abgedeckt sind
 - und**
 - für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, im Förderzeitraum erforderlich waren.

Personalausgaben können nur für den betreffenden Monat von den erzielten Einnahmen abgezogen werden, in dem sie angefallen sind, ggf. anteilig bei einer vom Kalendermonat abweichenden Auswahl des Förderzeitraums. Eine Anrechnung auf andere Einnahmen aus dem Förderzeitraum ist nicht möglich. Das Ergebnis der monatlichen Einnahmen kann durch diese Berücksichtigung maximal auf einen Betrag von Null Euro gesenkt werden. Das Ergebnis der Einnahmen kann nicht negativ sein.

Hinweise zu den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben:

- Ausgaben, die sich auf einen betrieblichen und nicht betrieblichen Anteil aufteilen, können in Höhe des betrieblichen Anteils angesetzt werden (z. B. bei einem Kfz, das betrieblich und privat genutzt wird, kann nur der betriebliche Anteil angesetzt werden; anteilige Mietkosten, die auf das häuslich betrieblich genutzte Arbeitszimmer entfallen, können berücksichtigt werden).
- Als durch Corona-bezogene Auflagen oder behördliche Auflagen veranlasst, gilt z. B. ein Hygieneschutz im Kassenbereich.
- Fortbildungskosten im üblichen Rahmen sind als sonstige betriebliche Ausgaben ansetzbar.
- Wurde aufgrund der Corona-Pandemie eine Stundungsvereinbarung für bestimmte Ausgabepositionen abgeschlossen (z. B. Miete, Pacht, Leasingrate, Zinsen, Steuern, Gebühren), die im Förderzeitraum angefallen wären, können diese gestundeten Ausgaben ebenfalls angesetzt werden. Sie können dann aber nicht mehr im Rahmen eines anderen staatlichen Förderprogramms (insbesondere Überbrückungshilfe) angesetzt werden.
- **Nicht** als Ausgaben zu berücksichtigen sind Personalkosten sowie Zahlungen in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Solche Ausgaben können ggf. jedoch teilweise von den monatlichen Einnahmen abgezogen werden (siehe Erläuterung dort).
- **Nicht** zu berücksichtigen sind u. a.: private Versicherungsbeiträge und Altersvorsorge, Versorgungswerk, private Mietkosten, Abschreibungen, betriebliche Neuinvestitionen (außer verpflichtend durch behördliche Corona-bezogene Auflagen), Ersatzinvestitionen (außer sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem jeweiligen Einkaufspreis bis zu 800 € netto), entgangene Gewinne, Steuern (außer Grundsteuern).

5. Rückmelde-Formular

Übertragen Sie bitte die Werte aus den **gelb** unterlegten Feldern in das Rückmelde-Formular. Das Formular berechnet daraus Ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass im Förderzeitraum und ermittelt ggf. einen Rückzahlungsbetrag. Abschließend senden Sie das ausgefüllte Rückmelde-Formular bitte ab. Sie erhalten umgehend eine Bestätigung, eine Kopie des Rückmelde-Formulars als PDF und Ihren Schlussbescheid.

6. Beispiele für die Ermittlung eines eventuellen Rückzahlungsbetrages

Betrachtung über den gesamten Förderzeitraum (Annahme: 9.000 € Soforthilfe)

	Fall A	Fall B	Fall C	Fall D	Fall E
Liquiditätsengpass	- 12.000 €	- 9.000 €	- 8.000 €	- 2.000 €	0 €
Soforthilfe	+ 9.000 €	+ 9.000 €	+ 9.000 €	+ 9.000 €	+ 9.000 €
Rückzahlungsbetrag	0 €	0 €	1.000 €	7.000 €	9.000 €

Es liegt nur dann ein Liquiditätsengpass vor, wenn im Förderzeitraum die Summe der Einnahmen niedriger ist, als die Summe der Ausgaben.

Entspricht der Betrag des Liquiditätsengpasses der Höhe der erhaltenen Soforthilfe oder übersteigt diese, besteht keine Rückzahlungspflicht (Fall A und B). Ist der Betrag des Liquiditätsengpasses kleiner als die erhaltene Soforthilfe, ist die Differenz zwischen dem Betrag des Liquiditätsengpasses und der erhaltenen Soforthilfe zurückzuzahlen (Fall C und D).

Wenn im Förderzeitraum die Summe der Einnahmen gleich oder größer ist, als die Summe der Ausgaben, liegt kein Liquiditätsengpass vor (Fall E). In diesem Fall ist die erhaltene Soforthilfe vollständig zurückzuzahlen.

7. Rückzahlung zu viel erhaltener Soforthilfe (Überkompensation)

Sofern die Soforthilfe nicht oder nur teilweise zur Deckung des Liquiditätsengpasses verwendet wurde, ist der nicht vom Liquiditätsengpass abgedeckte Betrag von Ihnen in eigener Verantwortung ohne weitere Aufforderung an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

Ein erforderlicher Rückzahlungsbetrag wird im Rückmelde-Formular ermittelt und ausgewiesen.

Bitte verwenden Sie für eine Rückzahlung nur die im Rückmelde-Formular angegebene Bankverbindung, damit Ihre Zahlung korrekt verbucht werden kann. Diese Angaben werden Ihnen nach Eingang Ihrer Rückmeldung zusammen mit einer Eingangsbestätigung per Mail übermittelt. Es handelt sich dabei um dieselbe Bankverbindung, von der Ihnen die Soforthilfe überwiesen wurde.

Hinweise zur Versteuerung der Soforthilfe:

Zurück zu zahlende Teile der Soforthilfe, die noch im Jahr 2020 zurückgezahlt werden, mindern – jedenfalls bei nicht vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr – die Betriebseinnahmen für den Veranlagungszeitraum 2020. Das Förderverfahren der NRW-Soforthilfe 2020 ist damit auf das Jahr 2020 beschränkt und abgeschlossen.

Soweit eine Rückzahlung erst in 2021 erfolgt, hängt es von der Gewinnermittlungsart ab, ob sich die Rückzahlung in 2020 oder in 2021 steuerlich auswirkt. In der Steuererklärung des Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraums 2020 ist der von Ihnen einbehaltene Teil der Soforthilfe gemäß Rückmelde-Formular als Einnahme anzugeben. Dieser Betrag kann nicht höher sein als die ausgezahlte Soforthilfe. Dieses Formular ist entgegen der Ziffer II.8 Ihres Bewilligungsbescheids nicht der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 beizufügen. Die Finanzverwaltung nimmt auf Basis der Mitteilungsverordnung einen automatisierten Abgleich vor.